

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Referat Naturschutz
Stempfergasse 7
8010 Graz

Abteilung III/2 - Forstliche Legistik,
Rechtspolitik und Berufsqualifikation
abt-32@bml.gv.at

Mag.^a Jutta Molterer
Sachbearbeiterin

jutta.molterer@bml.gv.at
Tel: +43 1 71100 606895
Fax +43 1 71100 607399
Marxergasse 2, 1030 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.665.455

Ihr Zeichen: ABT13-198598/2020-17

Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Erklärung der Schachblumenwiesen in der Gemeinde Großsteinbach zum Naturschutzgebiet Nr. 32c

Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft gibt es keine inhaltlichen Einwände gegen den vorgelegten Entwurf. Dennoch ist generell, wie bereits in anderen Fällen, auf mögliche Überschneidungsprobleme mit dem ÖPUL hinzuweisen.

In der Gemeinde Großsteinbach wird die Fläche von Schachblumenwiesen von 6,6 Hektar auf ca. 11 Hektar erhöht. Das Land Steiermark schließt dazu Verträge mit den Besitzern ab. Die Kosten für 2024 – 2028 belaufen sich dafür auf rund 72.000,- Euro. In den Verträgen werden konkrete Handlungsrahmen und Verbote festgelegt.

Um Doppelförderungen auszuschließen, können im Rahmen des heimischen Agrarumweltprogramms nur jene Auflagen gefördert werden, die deutlich über die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (inkl. Auflagen des Landschaftspflegeplans) hinausgehen bzw. nicht schon aus anderen Titeln mit öffentlichen Mitteln abgegolten werden.

Sollten für die angegebene Fläche Förderungen in ÖPUL beantragt werden, so ist sicherzustellen, dass

- die Naturschutzbehörde die gesetzlichen Bestimmungen bei der Ausstellung oder Weiterführung von ÖPUL-Projektbestätigungen berücksichtigt und „Doppelabgeltungen“ vermeidet.
- die Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen entsprechend informiert werden, damit sie bei der Angabe im MFA maßnahmenspezifisch entsprechend reagieren können, z.B. durch Vergabe des Codes OP (ohne Prämie) auf den ausgewiesenen Flächen.

Es wird ersucht, nach Erlass der Verordnung, die betroffenen Flächen als GIS-Layer mit den jeweiligen gesetzlichen Auflagen an die AMA (ÖPUL Referat) zu übermitteln, damit diese gezielte Überprüfungen durchführen kann.

29. September 2023

Für den Bundesminister:

i.V. DI Dr Johannes Schima

Elektronisch gefertigt